NORDEN

A. FESTSETZUNGEN

DIE ZIFFERNFOLGE ENTSPRICHT § 9 ABS. 1 BAUGESETZBUCH (BAUGB)

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 (WA) IM ALLLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) SIND ZULÄSSIG NACH § 4 ABS. 2 UND 3 BAUNVO) :
1. WOHNGEBÄUDE
2. DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBETRIEBE,
3. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE.

AUSNAHMSWEISE KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN:
1. BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES
2. SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE,
3. ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN,

DIE AUSNAHMEN NACH § 4 ABS. 3 ZIFFERN 4 UND 5 (GARTENBAUBETRIEBE UND TANKSTELLEN) SIND NICHT ZULÄSSIG.

1.2 (MI) IM MISCHGEBIET (MI) SIND ZULÄSSIG (NACH § 6 ABS. 2 BAUNVO):
1. WOHNGEBÄUDE
2. GESCHÄFTS- UND BÜROGEBÄUDE,
3. EINZELHANDELSBETRIEBE, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES,
4. SONSTIGE GEWERBEBETRIEBE,
5. ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN SOWIE FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE , GESUNDHEILTICHE UND SPROTLICHE ZWECKE,

NICHT ZULÄSSIG SIND IN VERBINDUNG MIT § 1 ABS. 4 - 9 BAUNVO FOLGENDE NUTZUNGSARTEN ENTSPRECHEND § 6 ABS. 2 BAUNVO :
6. GARTENBAUBETRIEBE
7. TANKSTELLEN
8. VERGNÜGUNGSSTÄTTEN

DIE AUSNAHME NACH § 6 ABS. 3 BAUNVO WIRD NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

1.3 (GEe) IM EINGESCHRÄNKTEN GEWERBEGEBIET SIND GEWERBEBETRIEBE UNZULÄSSIG, DEREN IMMISSIONSWIRKSAMES FLÄCHENHAFTES EMMISSIONSVERHALTEN EINEN FLÄCHENBEZOGENEN SCHALLEISTUNGSPEGEL VON TAGS 60dB(A) PRO m^2 UND NACHTS 45dB(A) PRO m^2 ÜBERSCHREITEN. (N. BEIBLATT 1 ZU DIN 18005 TEIL 1)

IM EINGESCHRÄNKTEN GEWERBEGEBIET (GEe)
ZULÄSSIG SIND ENTSPRECHEND § 8 ABS. 2 BAUNVO:
1. GEWERBEBETRIEBE ALLER ART, LAGERHÄUSER, LAGERPLÄTZE UND ÖFFENTLICHE BERTRIEBE,
2. GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSGEBÄUDE,

NICHT ZULÄSSIG SIND IN VERBINDUNG MIT § 1 ABS. 4 - 9 BAUNVO FOLGENDE NUTZUNGSARTEN ENTSPRECHEND § 8 ABS. 2 BAUNVO :
3. TANKSTELLEN
4. ANLAGEN FÜR SPORTLICHE ZWECKE

DIE AUSNAHMEN NACH § 8 ABS. 3 ZIFFER 3 (WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN, BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER) SIND ZULÄSSIG

DIE AUSNAHMEN NACH § 8 ABS. 3 ZIFFER 2 und 3 BAUNVO WERDEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES

FÜR LEBENSMITTELEINZELHANDELSBETRIEBE IM GEe WIRD DIE VERKAUFSFLÄCHE AUF ≤ 700 qm BEGRENZT.

FÜR ALLE GEBIETE GILT:

1.4 NEBENANLAGEN
UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN NACH § 14 ABS. 1 BAUNVO SIND ENTSPRECHEND DES § 23 ABS. 5 BAUNVO AUF DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

INNERHALB DER DURCH NEBENSTEHENDES PLANZEICHEN GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN (VORGARTENZONEN, ÖKOLOGISCHE AUSGLEICHSFLÄCHEN) IST DAS IST DAS ERRICHTEN O.G. NEBENANLAGEN UNZULÄSSIG (S: ZIFFER 15.1)

1.5 GEBIETSABGRENZUNG NACH UNTERSCHIEDLICHER ART DER BAULICHEN NUTZUNG (MI/GE)
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHES MASS BAULICHER NUTZUNG ENTSPR. § 16 ABS. 5 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

1.6 200 MAXIMAL ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE (m^2) JE GEBÄUDE, BZW. GEBÄUDEGRUPPE UND GRUNDSTÜCK.

DIE ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE DARF DURCH DIE IN § 19 ABS. 4 BAUNVO BEZEICHNETEN ANLAGEN BIS ZU 50%, HÖCHSTENS JEDOCH BIS ZU EINER GRUNDFLÄCHENZAHL VON 0,8 (KAPPUNGSGRENZE) ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
BEI BINDUNG AN DEN BESTAND BZW. BEI UNVERMEIDBAREN ERSCHLIESSUNGSZWÄNGEN (Z.B. HINTERLIEGERGRUNDSTÜCKE, RÜCKWÄRTIGE GARAGEN UND STELLPLÄTZE) WIRD BEI EINHALTUNG DER MATERIALFESTSETZUNGEN (S. GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN) EINE AUSNAHME VON DEN ZULÄSSIGEN GRENZEN NACH § 19 ABS. 4 BAUNVO IN AUSSICHT GESTELLT

1.7 GRUNDFLÄCHENZAHL

z.B. 0,5 ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) SOWEIT IM PLAN DURCH FESTSETZUNG DER ZULÄSSIGEN GRUNDFLÄCHE NICHT ANDERS GEREGELT BETRÄGT:

IM WOHNGEBIET (WA) 0,27
IM MISCHGEBIET (MI) 0,5
IM EINGESCHRÄNKTEN GEWERBEGEBIET (GEe) 0,55

1.8 II z.B. ANZAHL DER ZULÄSSIGEN VOLLGESCHOSSE (Z.B. 2 VOLLGESCHOSSE ZULÄSSIG)

1.9 ...WE IM MISCHGEBIET UND WOHNGEBIET GILT:
DIE MAX. ZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNEINHEITEN (WE) JE WOHNGEBÄUDE WIRD, SOWEIT IM PLAN NICHT ANDERS GEREGELT, AUF 4 WOHNEINHEITEN (WE) FESTGESETZT
JE DOPPELHAUSHÄLFTE IST MAX. 1 WOHNEINHEIT ZULÄSSIG

2. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, BAUWEISE, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN

DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN WERDEN DURCH BAUGRENZEN FESTGESETZT.

2.1 BAUGRENZE ENTSPR. § 23 ABS. 3 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG.

UNTERGEORDNETE BAUTEILE:
BALKONE, LAUBENGÄNGE MIT AUSSENTREPPEN DÜRFEN DIE BAUGRENZEN AN MAX. 2 GEBÄUDESEITEN BIS ZUR TIEFE VON 1.50m ÜBER DIE GANZE HAUSLÄNGE ÜBERSCHREITEN

GESCHLOSSENE ANBAUTEN, Z.B. ERKER, WINTERGÄRTEN SIND NUR IN LEICHTER FILIGRANER BAUWEISE ZULÄSSIG. SIE DÜRFEN DIE BAUGRENZEN MAX. 1-SEITIG ÜBER 1/3 DER HAUSLÄNGE, BZW. -BREITE ÜBERSCHREITEN.
FÜR DOPPELHÄUSER WIRD DIE ÜBERSCHREITUNG FÜR GESCHLOSSENE ANBAUTEN 1-SEITIG UND TRAUFSEITIG AUF MAX. 1/2 DER HAUSLÄNGE BEGRENZT.
GESCHLOSSENE ANBAUTEN DÜRFEN BIS ZUR TIEFE DES DACHÜBERSTANDES, JEDOCH NICHT MEHR ALS 1.20m ERREICHEN.
2-GESCHOSSIGE ANBAUTEN SIND NUR TRAUFSEITIG ZULÄSSIG UND MÜSSEN DEUTLICH UNTER DER TRAUFE ENDEN.

2.2 DIE ABSTANDSFLÄCHEN NACH ART. 6 BAYBO SIND EINZUHALTEN
FÜR DEN BAUBESTAND SIND GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN ENTSPR. DEN FESTGESETZTEN BAUGRENZEN NACH ART. 7 ABS. 1 BAYBO ZULÄSSIG

2.3 GH . . . Z.B. ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE (GH), GEMESSEN VON OK. FERTIGER FUSSBODEN IM ERDGESCHOSS BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER TRAUFSEITIGEN AUSSENWAND MIT OK. DACHHAUT.
DIE ZUL. GEBÄUDEHÖHE BETRÄGT, SOWEIT IM PLAN NICHT EINZELN FESTGESETZT:

IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) MAX. 6.50m
IM MISCHGEBIET (MI) MAX. 7.00m
IM GEWERBEGEBIET (GEe) MAX. 10.50m

BAUWEISE:

2.4 o FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES WIRD DIE OFFENE BAUWEISE ENTSPR. § 22 ABS. 2 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG FESTGESETZT

a FÜR DEN BAUBESTAND IM EINGESCHRÄNKTEN GEWERBEGEBIET (GEe) IST EINE ABWEICHENDE BEBAUUNG ENTSPRECHEND § 22 ABS. 4 BAUNVO ZULÄSSIG

2.5 E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
ED NUR EINZELHÄUSER ODER DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
H AUSSER EINZEL- UND DOPPELHÄUSERN AUCH HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG

STELLUNG BAULICHER ANLAGEN:

2.6 VORGESCHRIEBENE FIRSTRICHTUNG

3. ENTFÄLLT

4. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN

4.1 DIE ANZAHL DER STELLPLÄTZE WIRD NACH DER BEKANNTMACHUNG DES BAY. STAATSMINISTERIUMS DES INNEREN VOM 12.02.1978, MABL. S. 181 ERMITTELT.

JE WOHNEINHEIT SIND MINDESTENS 2 KFZ-STELLPLÄTZE ERFORDERLICH.

4.2 GA FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND CARPORTS
St FLÄCHEN FÜR KFZ-STELLPLÄTZE
TG TIEFGARAGE

5. - 10. ENTFÄLLT

11. VERKEHRSFLÄCHEN

11.1 ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
M STRASSENBEGLEITENDER MEHRZWECKSTREIFEN
F ÖFFENTLICHER FUSSWEG
F MIT GEHRECHT ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT ZU BELASTENDE FLÄCHE (ALS ÖFFENTLICHER FUSSWEG ODER ZUFAHRT)
BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
VORGESCHRIEBENE GRNDSTÜCKSEIN- UND AUSFAHRT

12. ENTFÄLLT

13. VERSORGUNGSANLAGEN S. HINWEISE

14. ENTFÄLLT

15. FREIFLÄCHEN UND GRÜNORDNUNG

15.1 ÖKOLOGISCH BEDEUTENDE FREIFLÄCHEN UND HAUSGÄRTEN ALS GESCHLOSSENE GRÜN- UND OBSTBAUMGÜRTEL ZU ERHALTEN UND WEITERZUENTWICKELN

ORTSRÄUMLICH BEDEUTENDE VORGARTENZONEN UND GRÜNFLÄCHEN; DAS ERRICHTEN UNTERGEORDNETER NEBENANLAGEN NACH § 14 ABS. 1 BAUNVO IST INNERHALB DIESER FLÄCHEN UNZULÄSSIG. (VGL. ZIFFER 1.5)

16. - 23. ENTFÄLLT (NR. 21 UNTER VERKEHRSFLÄCHEN ZIFFER 11)

24. UMGRENZUNG DER VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN SCHUTZFLÄCHE ANBAUFREIE ZONE; ÜBERNAHME AUS FNP

25. BEPFLANZUNGEN

25.1 BESTEHENDE ORTSBILDPRÄGENDE EINZELBÄUME ZU ERHALTEN UND PFLEGEN

25.2 EMPFOHLENE NEUPFLANZUNG VON LAUBBÄUMEN (ANGENÄHERTE LAGE)

25.3 BESTEHENDE OBSTBAUMSTRUKTUREN (ANGENÄHERTE FLÄCHENSTRUKTUR)

25.4 EMPFOHLENE NEUPFLANZUNG VON OBSTBÄUMEN (ANGENÄHERTE LAGE)

GESCHNITTENE HECKEN SIND, AUSGENOMMEN FICHTEN- UND THUJAHECKEN, ALLGEMEIN ZUGELASSEN;
FÜR NEU- UND ERSATZPFLANZUNGEN SIND AUSSCHLIESSLICH HEIMISCHE BÄUME UND GEHÖLZE ZU VERWENDEN.

GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

IN BEZUG AUF § 9 ABS. 4 BAUGB WERDEN ENTSPRECHEND ART. 91 BAYBO FESTSETZUNGEN ZUR BAULICHEN GESTALTUNG GETROFFEN.

BAUKÖRPER

DIE BAUKÖRPER SOLLEN SICH DURCH PROPORTION; MATERIALWAHL UND FARBGEBUNG HARMONISCH IN DAS ORTSBILD EINFÜGEN.

12.0 MAX. ZULÄSSIGE GEBÄUDELÄNGE UND -BREITE

DACH / DACHFORM

ES SIND GLEICHSCHENKELIGE SATTELDÄCHER VORGESCHRIEBEN.

DACHEINDECKUNG

ZULÄSSIG SIND NUR ZIEGEL ODER DACHSTEINE IN ROTER BIS ROTBRAUNER FARBE.

DACHNEIGUNG

DIE ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG BETRÄGT IM MISCHGEBIET 20-27°
IM GEWERBEGEBIET 10-20°
IM WOHNGEBIET 20°- 24°
IM GEWERBEGEBIET SIND ABWEICHUNGEN VON DACHEINDECKUNG UND DACHNEIGUNG ALS AUSNAHME MÖGLICH

HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE (Z.B. GARAGEN) SIND IN DER GLEICHEN DACHNEIGUNG ZU ERRICHTEN.

DACHAUFBAUTEN

DACHGAUBEN KÖNNEN BEI EINER DACHNEIGUNG VON MINDESTENS 27° UND EINEM MINDESTABSTAND ZUR GIEBELWAND VON MINDESTENS FÜNF METER, SOWIE STANDGIEBEL BEI EINER DACHNEIGUNG VON MINDESTENS 26° AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN.
DIE DACHGAUBENBREITE DARF MAX. 1,20 M (AUSSENMASS) BETRAGEN.
DACHAUFBAUTEN ANDERER ART, NEGATIVEINSCHNITTE UND DACHTERRASSEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

DACHFLÄCHENFENSTER SIND ZULÄSSIG BIS ZU EINER ROHBAUEINZELGRÖSSE VON 1,0m^2 UND EINER GESAMTBREITE VON <15% DER DACHLÄNGE.
MEHRERE FENSTER AUF GLEICHER DACHSEITE SIND MÖGLICHST IM GLEICHEN FORMAT UND HÖHENGLEICH IN DIE DACHFLÄCHE EINZUFÜGEN.

SONNENKOLLEKTOREN MÜSSEN PARALLEL ZUR DACHFLÄCHE ANGEORDNET SEIN.

DIE DACHÜBERSTÄNDE SIND ENTSPRECHEND DEN LANDSCHAFTSTYPISCHEN HAUSFORMEN AUSZUBILDEN.

FASSADE

DIE BAUKÖRPER SIND IN ZEITGEMÄSSER, LANDSCHAFTSGEBUNDENER BAUWEISE INSGESAMT SO ZU GESTALTEN, DASS EIN RUHIGER UND GESCHLOSSENER GESAMTEINDRUCK ENTSTEHT.

ORTS- UND LANDSCHAFTSUNTYPISCHE SOWIE VERUNSTALTENDE MATERIALIEN AN DER FASSADE SIND UNZULÄSSIG.

BALKONE SOLLEN NACH MINDESTENS 3 SEITEN OFFEN SEIN (UNTERGEORDNETE UND GESCHLOSSENE ANBAUTEN S. UNTER ZIFFER 2.1)

FENSTER UND VERGLASUNGEN

DIE FENSTER- UND TÜRÖFFNUNGEN MÜSSEN ZU EINER AUSGEWOGENEN GLIEDERUNG DER FASSADE BEITRAGEN.
FENSTERÖFFNUNGEN UND GROSSFLÄCHIGE VERGLASUNGEN, Z.B. WINTERGÄRTEN SIND ANSPRECHEND ZU GLIEDERN.

WERBEANLAGEN

DIE EINRICHTUNG, ÄNDERUNG, ANBRINGUNG UND DER BETRIEB VON WERBEANLAGEN JEDER ART, AUCH SOLCHER, DIE NACH ART. 63 ABS. 1 ZIFFER 11 BAYBO GENEHMIGUNGSFREI SIND, BEDÜRFEN DER GENEHMIGUNG.

EINFRIEDUNG

STRASSENSEITIGE EINNFRIEDUNGEN SIND NUR ALS SENKRECHTE HOLZLATTEN- ODER STAKETENZÄUNE ZULÄSSIG.
DIE ZAUNHÖHE DARF BIS ZU 1.0m VON OBERKANTE GELÄNDE BETRAGEN.
BETONFUNDAMENTE FÜR ZAUNSÄULEN MÜSSEN MIT OK. GELÄNDE ABSCHLIESSEN. DURCHLAUFENDE BETON- ODER MAUERSOCKEL SIND NICHT ZULÄSSIG.
DIE ZÄUNE SIND MIT MIND. 10cm BODENFREIHEIT FÜR DIE DURCHLÄSSIGIGKEIT VON KLEINTIEREN (Z.B. IGEL) AUSZUFÜHREN.

MÜLLTONNEN

BEWEGLICHE WERTSTOFF- UND ABFALLSAMMELBEHÄLTER SIND AUSSCHLIESSLICH IN DEN BAULICHEN ANLAGEN UNTERZUBRINGEN

MATERIAL FÜR STELLPLÄTZE UND ZUFAHRTEN

DIE BEFESTIGUNG VON STELLPLÄTZEN UND ZUFAHRTEN DER HAUSVORZONEN MIT BITUMINÖSEN DECKEN IST UNZULÄSSIG.
STATT DESSEN SIND NATURSTEINPFLASTER, BETONSTEINPFLASTER, RASENFUGENPFLASTER, WASSERGEBUNDENE DECKEN ODER ÄHNLICHE WASSERDURCHLÄSSIGE BELÄGE ZU VERWENDEN.

B HINWEISE

1. BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
2. VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
3. AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE, ABBRUCH
4. 174 Z.B. FLUR- NUMMER
5. BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
6. BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
7. VORGESCHLAGENE BEBAUUNG
8. TRAFOSTATION BESTAND
MAST FÜR 110 KV-LEITUNG
9. VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSZUFAHRT
10. VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG:
VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
VERKEHRSBERUHIGENDE GESTALTUNGSMASSNAHMEN EMPFOHLEN
12. HINWEIS AUF GESTALTUNG DER HAUSVORZONEN
VGL. PLAN "ORTSKERNSANIERUNG"
BEGLEITFLÄCHEN ST 2078
13. VERSORGUNGSLEITUNGEN
ÜBERLANDLEITUNG STROM (110KV-LEITUNG) STADTWERKE MÜNCHEN
14. SICHTFELDER EINMÜNDUNG KREISSTRASSE
15. ALTLASTEN
FÜR DIE FL.NR. 54 UND 55 TEIBEREICH EHEMALIGE KIESGRUBE WURDE DURCH DAS PRIVATE GEOTECHNISCHE INSTITUT (PGI); GRUBHOLZER STR. 6, 83059 KOLBERMOOR EINE ALTLASTEN ERKUNDUNG DURCHGEFÜHRT.

AUSHUBMATERIAL IN DIESEM BEREICH IST ENTSPRECHEND UNTERSUCHUNGSERGEBNIS BZW. ZU ENTSORGEN.

FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) 1990 ANZUWENDEN.

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUF DEN DIGITALISIERTEN KATASTERAMTLICHEN LAGEPLÄNEN M 1:1000 ÜBER CAD ERSTELLT.

C. VERFAHRENSVERMERKE

1.0 DER GEMEINDERAT HAT IN SEINER SITZUNG VOM 22.01.2002 BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 76 "ZWISCHEN OSTLANDWEG UND GIGLBERGERWEG" ZU ÄNDERN.
~~MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM HAT DER GEMEINDERAT DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG GEBILLIGT.~~

GEMEINDE FELDKIRCHEN-WESTERHAM, DEN 8.3.2002
(1. BÜRGERMEISTER) [Unterschrift] (Weber) 1. Bürgermeister

2.0 DER GEMEINDERAT FELDKIRCHEN-WESTERHAM HAT MIT BESCHLUSS VOM 14.5.2002 DIE 1. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG ENTSPRECHEND § 10 BAUGESETZBUCH ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GEMEINDE FELDKIRCHEN-WESTERHAM, DEN 17.5.2002
(1. BÜRGERMEISTER) [Unterschrift] (Weber) 1. Bürgermeister

3.0 GEMÄSS § 10 ABS. 3 BAUGB KONNTE DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN ENTFALLEN, DA DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG AUS DEM RECHTSGÜLTIGEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ENTWICKELT WURDE.
DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 76 WURDE DURCH ANSCHLAG AN DEN AMTLICHEN GEMEINDETAFELN ORTSÜBLICH DURCH AUSHANG, ANGESCHLAGEN AM 21.5.2002, ABGENOMMEN AM 24.6.2002, BEKANNTGEMACHT.

MIT DIESER BEKANNTMACHUNG TRITT DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN KRAFT.

FELDKIRCHEN-WESTERHAM, DEN 17.5.2002
(SIEGEL) [Unterschrift] (Weber) 1. Bürgermeister

GEMEINDE FELDKIRCHEN-WESTERHAM

LANDKREIS ROSENHEIM

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 76 MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG "ZWISCHEN OSTLANDWEG UND GIGLBERGERWEG" FÜR DIE FLNR. 54 UND 55

M 1 : 1000

FERTIGUNGSDATEN ENTWURF FEBRUAR 2002

PLANUNG:
ARCHITEKT WERNER SCHMIDT
MÜHLENSTR. 20A, 83098 BRANNENBURG

PLANGRÖSSE 150,5/60,0 BV 99 336